

Gliederung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins.....	2
§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Fördermitglieder.....	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit.....	4
§ 8 Vereinsordnungen.....	4
§ 9 Organe.....	4
§ 10 Mitgliederversammlung.....	5
§ 11 Vereinsvorstand.....	6
§ 12 Kassenprüfung.....	6
§ 13 Maßregelungen.....	7
§ 14 Vereinsauflösung.....	7

Der Verein wurde am 2008-05-19 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter VR 27674 B eingetragen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen KaiShinKan und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
2. Der Verein strebt die Aufnahme in Aikido-Fachverbände auf Landes- sowie Bundesebene an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Des Weiteren wird die Gründung und der Ausbau einer aikidospezifischen Trainingsstätte (Dojo) angestrebt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar durch Ausübung des Sports im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Ausübung der Sportart Aikido. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Gesundheits- und Seniorensport. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an bundesweit stattfindenden Lehrgängen teil.
3. Die Organe des Vereins (siehe § 9 Organe) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Beschluss der Mitgliederversammlung und Haushaltslage angemessene Ehrenamtsentschädigungen gezahlt werden. Im Übrigen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung den Mitgliedern des Vorstandes ein Entgelt für geleistete Arbeit zuerkannt werden.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) Fördermitgliedern (siehe § 5 Fördermitglieder)
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der aktuellen Beitragsordnung geregelt.
3. Der Verein ist seinen Mitgliedern gegenüber für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit, Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Beschädigungen nicht verantwortlich, es sei denn diese beruht auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft.
3. Das Aufnahmeverfahren kann durch eine Ordnung geregelt werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Fördermitglieder

1. Fördermitglieder sind jene Mitglieder, die den Vereinszweck ideell und finanziell unterstützen. Durch ihr Engagement wird der Vereinszweck nach § 1,2 unterstützt.
2. Fördermitglieder nehmen im Gegensatz zu Mitgliedern nach § 3.1 a), b) nicht am regulären Training teil. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, kein aktives und kein passives Wahlrecht. Fördermitglieder können an Vereinsveranstaltungen teilnehmen und die Mitgliederversammlungen besuchen, zu denen sie eingeladen werden.
3. Die Fördermitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung und kann wie die normale Mitgliedschaft durch Kündigung beendet werden. Näheres wird durch eine Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nach § 3.1 a) und § 3.1 b) sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, am Training und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Alle Mitglieder nach § 3.1 a) - c) sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
Die Mitglieder nach § 3.1 a) - c) sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder nach § 3.1 a) und § 3.1 b) sind zur fristgerechten Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Aufnahmegebühr und etwaiger Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Beiträge und weiterer Gebühren werden vom Vorstand beschlossen. Die Frist zur Begleichung von Beitrags- oder Umlageschulden beträgt, soweit vom Vorstand nicht anders beschlossen, 30 Kalendertage ab Rechnungsdatum.
4. Die Fördermitglieder nach § 3.1 c) sind zur fristgerechten Entrichtung nach § 6.3 verpflichtet. Im Übrigen gilt § 6.3 entsprechend mit der Maßgabe, dass Fördermitglieder von der Entrichtung von Umlagen befreit sind.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragungen sind nicht möglich.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind Fördermitglieder (nach § 5 Fördermitglieder) und Mitglieder auf Probe.

§ 8 Vereinsordnungen

1. Die Organe können sich Geschäftsordnungen geben.
2. Diese Satzung wird durch die folgenden Ordnungen ergänzt:
 1. Beitragsordnung
 2. Trainingsordnung
 3. Finanzordnung
3. Die Trainingsordnung und Beitragsordnung werden vom Vorstand beschlossen. Änderungen der Ordnungen stellen keine Satzungsänderungen dar.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Ordnungen und Richtlinien beschlossen werden.
5. Bei Widersprüchen zwischen dieser Satzung und den Ordnungen oder Richtlinien gilt der Inhalt dieser Satzung.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Umlagen, Festsetzung von Umlagen, Aufnahmegebühr und Sachleistungen, Entgelte für geleistete Arbeit
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Entscheidung der Berufung gegen eine Maßregelung und Ausschluss eines Mitgliedes (§ 13 Abs. 3 Satz 7 dieser Satzung)
 - j) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mittels schriftlicher Einladung, Aushang oder, sofern vom Mitglied gewünscht, auf elektronischem Weg. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung bzw. der entsprechende Aushang aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen erfordern eine 9/10-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Änderung des Vereinszwecks sowie der Rechtsform bedürfen einer Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder.
6. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Im Übrigen ist eine geheime Abstimmung durchzuführen, wenn diese von wenigstens einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.
7. Anträge können von jedem erwachsenen Mitglied oder dem Vorstand gestellt werden.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus dringlichen Gründen beschließt oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks, der Gründe sowie der Tagesordnung fordern.

9. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
10. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins sowie den Trainingsbetrieb und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann eine Trainingsleitung einsetzen. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende und
 - c) der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Die Haftung des Vorstandes sowie die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln beschränkt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils vier Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Widerruf der Bestellung des Vorstandes ist auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse sowie die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Originalbelege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes sowie des übrigen Vorstandes.

§ 13 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Quartalsbeitrag trotz zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung
 - c) wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
2. Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Trainingsbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
3. In den Fällen § 13.1 ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen schriftlich zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid wird dem Betroffenen zugesandt. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 14 Vereinsauflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bzw. Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem tendoryu-aikido-verband deutschland e.V. (abgekürzt: tad) zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat. Existiert der tendoryu-aikido-verband deutschland e.V. (abgekürzt: tad) nicht oder nicht mehr, soll das die Verbindlichkeiten übersteigende Vermögen des Vereins dem Landessportbund Berlin e.V. zugehen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 2008-01-17 von der Mitgliederversammlung des Vereins KaiShinKan beschlossen worden und tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, 2008-01-17